Beschluß der Bürgerschaft
vom 5. Februar 1879.

Bei Gelegenheit der Berathung des Budgets hat die Bürgerschaft zu Ordentliche Ausgaben I. 4 beschlossen, die Baudeputation um einen Bericht darüber zu ersuchen, ob nicht eine zweckmäßige Verwerthung des Schuppenstiels, der obersten Etage des Lindenhofs und andrer öffentlicher Localitäten möglich sei.

Mittheilung des Senats
vom 7. Februar 1879.

Regulirung der Straße „Hinter dem Brill".

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Baudeputation die Regulirung der Straße Hinter dem Brill betreffend zugehen, und ertheilt seinerseits der Baudeputation die erbetene Ermächtigung. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

In dem Vertrage der Baudeputation mit **Max Theodor Hoffmann** Witwe, gebornen **Otto**, bezüglich der Regulirung der Hutfilterstraße nach Anschuß der Immobiles daselbst Nr. 23a, welcher, der Ermächtigung des Senats und des Bürgerschaft vom 15/29. November v. J. (Verh. pag. 475, 498) entsprechend, im Uebrigen und abgesehen von einigen, dem Staat zugestandenen vortheilhafteren Nebenbestimmungen unter den pag. 486 sub 98 angegebenen Bedingungen abgeschlossen ist, wurde zugleich die unentgeldliche Abtretung des zur Regulirung der Straße hinter dem Brill erforderlichen Areals nach Anschuß des Erbes der Frau **Hoffmann** daselbst ausbedungen. Im Anschluß hieran ist nunmehr mit dem Architecten **Henrich Bredehorst** hieselbst auch eine Uebereinkunft wegen Regulirung dieser Straße vor dem angrenzenden vormals **Tolle**schen Erbe, welches von Herrn **Bredehorst** käuflich erworben ist, zu Stande gekommen. Hiernach wird bei dem projectirten Neubau auf dem **Tolle**'schen Grundstück die Frontmauer in die durchgehende Häuserlinie gesetzt, das außerhalb dieser Linie vorhandene Areal zur Straßenverbreiterung an den Staat abgetreten; dagegen von diesem an **Bredehorst** als Gegenleistung ein gleich großes Stück von dem angrenzenden Immobile des Staates, dem ehemaligen Nicolai-Witwenhause, welches bei der Anlage der Kaiserstraße angekauft werden mußte, im Austausch abgetreten, wobei zum Vortheil des Staates der zurück liegende Winkel dadurch nutzbar gemacht wird, daß die östliche Grenzlinie, von der Straße rechtwinkelig, auf den Hofplatz des vormals **Weber**'schen Immobiles an der Hutfilterstraße Nr. 24 b stößt, also dem Grundstück des Staates hinter'm Brill thunlichst die Straßenfront erhalten bleibt. Die Kosten der Abkündigung und Lassung unter Wegfall der Staatsabgabe sind gemeinschaftlich. Die Kosten der Veränderung von Trottoir und Straße werden von dem Contrahenten **Bredehorst** getragen.

Da durch diese Regulirung ein sehr lästiges Verkehrshinderniß beseitigt wird, die Bedingungen aber der Billigkeit entsprechen und ungleich günstiger sind, als sie bei wiederholten Verhandlungen mit **J. H. Tolle** erzielt werden konnten, worüber u. A. der Bericht vom 18. September 1874 (Verh. pag. 495) in Bezug genommen wird, so beantragt die Baudeputation:

> ihr die Ermächtigung zum definitiven Abschluß des Contracts mit dem Architecten **Bredehorst** unter den angegebenen Bedingungen zu ertheilen.

Die Baudeputation.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Lahmann.**